

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 1. April 2022, Gültigkeit für Lernende ab Schuljahr 2022/23

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) setzen den Rahmen für die Geschäftsbeziehung der Berufswahlschule Bülach (BWS Bülach) mit den Lernenden und deren gesetzlicher Vertretung bzw. deren Erziehungsberechtigten (Eltern) sowie den Partnergemeinden und der Kreisgemeinde Bülach bzw. anderweitigen Kostenträgern. Mit der rechtsgültigen Anmeldung (Unterschrift auf dem Anmeldeformular) treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Kraft und sind für die Vertragsparteien gegenseitig anwendbar.

Für den Vorbereitungskurs auf ein Berufsvorbereitungsjahr (Vorkurs DeutschPLUS) gelten in Ergänzung zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) für den Vorkurs DeutschPLUS der Berufswahlschule Bülach. Die Bestimmungen der Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) sind für den Vorkurs DeutschPLUS massgebend. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach kommen sinngemäss zur Anwendung, sofern die Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) für den Vorkurs DeutschPLUS keine abweichenden Bestimmungen umfassen.

1. Allgemeine Hinweise

Grundlagen für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Berufswahlschule Bülach bilden das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), die Verordnung über die Berufsbildung des Bundes (BBV), das Bildungsgesetz des Kantons Zürich, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung des Kantons Zürich (EG BBG) sowie alle Verordnungen und Erlasse des Kantons Zürich, welche das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) betreffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind den vorliegenden AGB übergeordnet.

Zwecks vereinfachter Lesbarkeit der vorliegenden AGB werden für die Berufswahlschule Bülach nachfolgend gleichbedeutend die Begrifflichkeiten BWS Bülach oder Schule benutzt. Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule Bülach werden für eine vereinfachte Lesbarkeit, unabhängig ihres Status als Bewerberin/Bewerber vor oder während des Aufnahmeverfahrens wie auch als Schulangehörige nach definitiver Aufnahme, als Lernende/Lernender oder Jugendliche bezeichnet.

Als Erziehungsberechtigte oder Eltern werden in den vorliegenden AGB die Personen bezeichnet, die für die/den noch nicht volljährige/n Lernende/n laut Gesetz erziehungsverantwortlich sind und gegenüber der Berufswahlschule Bülach, ergänzend zur (Schul-) Gemeinde, als Vertragspartner gelten.

Soweit für freiwillige Leistungen der Berufswahlschule Bülach (u.a. Vorkurs DeutschPLUS, Testcenter, Raumvermietung und Catering) keine gesonderten oder ergänzenden Bedingungen zur Anwendung kommen, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle übrigen Leistungen der BWS Bülach.

2. Schulangebot

Das Schulangebot der Berufswahlschule Bülach entspricht den kantonalen Vorgaben für Berufsvorbereitungsjahre und wird ergänzt um freiwillige Leistungen der Schule (u.a. Vorkurs DeutschPLUS). Das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren mit den entsprechenden Klassenprofilen sowie die ergänzend angebotenen freiwilligen Leistungen sind auf der Webseite der BWS Bülach publiziert. Anpassungen am Angebot bleiben der BWS Bülach, auch unterjährig, vorbehalten.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die BWS Bülach steht Lernenden der **Sekundarschulgemeinde Bülach** (Gemeinden Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel) sowie aus **weiteren Vertragsgemeinden** offen. Sofern die Finanzierung sichergestellt ist, können mit anderen interessierten (ausser-)kantonalen Gemeinden auch Einzelvereinbarungen über ein Schuljahr abgeschlossen werden.

Kreis- und Vertragsgemeinden per Stichtag 1. Januar 2022 sind:

- **Bezirk Bülach:** Bassersdorf, Bülach (Bülach, Bachenbülach, Hochfelden, Höri, Winkel), Eglisau, Embrach (Embrach, Oberembrach, Lufingen), Glattfelden, Opfikon (Opfikon, Glattbrugg), Rafz, Rümlang-Oberglatt, Unteres Rafzerfeld (Wil, Hüntwangen, Wasterkingen)

- **Bezirk Dielsdorf:** Dielsdorf (Dielsdorf, Regensberg, Steinmaur), **Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten**, **Regensdorf/Buchs/Dällikon**, **Stadel** (Bachs, Neerach, Stadel, Weiach), **Unteres Furttal** (Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen), **Wehntal** (Niederweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf, Oberweningen)
- **Bezirk Andelfingen:** **Andelfingen** (Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon, Henggart, Humlikon, Thalheim), **Feuerthalen**, **Flaachtal** (Flaach, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Volken)
- **Bezirk Winterthur:** **Winterthur**, **Elsau-Schlatt**

3.1 Kantonale Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Formale Zulassungskriterien

Folgende, vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebene, **formale Zulassungskriterien** (vgl. 413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016) müssen erfüllt sein.

Die Bewerberin/der Bewerber ...

- hat in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen.
- ist nicht älter als 21 Jahre im integrationsorientierten BVJ (d.h. am ersten Schultag ist der 21. Geburtstag noch nicht erreicht).
- ist in den übrigen BVJ-Angeboten nicht älter als 17 Jahre (d.h. am ersten Schultag ist der 17. Geburtstag noch nicht erreicht) oder tritt nahtlos an die Volksschule in das Berufsvorbereitungsjahr über.
- hat noch kein Berufsvorbereitungsjahr absolviert.
- ist in der Regel im Kanton Zürich wohnhaft.

3.1.2 Inhaltliche Zulassungskriterien

Zusätzlich zu den formalen Zulassungskriterien muss zwingend eines der beiden **inhaltlichen Zulassungskriterien** erfüllt sein, die belegen, dass die/der Jugendliche aufgrund eines allgemeinen und/oder berufswahlspezifischen individuellen Bildungsdefizits noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten.

Die Bewerberin/der Bewerber belegt, dass sie/er...

- **aufgrund allgemeiner individueller Bildungsdefizite** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. aufgrund kognitiver (Lern-)Schwierigkeiten, mangelnder Kenntnisse der Standardsprache Deutsch und/oder unzureichender überfachlicher Kompetenzen.¹
- **aufgrund berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite** noch nicht fähig ist, eine Lehrstelle anzutreten, d.h. weil die Vorstellungen der Berufswahl nicht vorhanden sind, die Berufswahl nicht realitätsbezogen ist, die Berufswahlabsicht nicht überprüft wurde, ein Bewerbungsdossier nicht vorhanden ist und/oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld fehlt oder ungenügend ist.²

¹ Belegung durch die Zeugnisse (Noten und/oder überfachliche Kompetenzen) und den Stellwerttest, durch Massnahmen wie Integrative Förderung (IF) oder Integrierte Sonderschulung (ISR/ISS) oder durch einen Sprachniveautest (z.B. Goethe-Deutsch-Zertifikat).

² Bestätigung durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der Sekundarschule. Ersatzweise kann eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung (biz) beigebracht werden.

3.2 Ausnahmegesuche

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) kann in begründeten Fällen eine Aufnahme von Personen bewilligen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierzu ist in Ergänzung zu den Anmeldeunterlagen zwingend ein vollständig ausgefülltes, von der anmeldenden Partnergemeinde unterzeichnetes und **gut begründetes Ausnahmegesuch** betreffend Zulassung zum Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) via BWS Bülach an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu stellen, wobei der schulische Werdegang, die Belegung allgemeiner und/oder berufswahlspezifischer individueller Bildungsdefizite sowie Motivation und persönliche Lehrstellenbemühungen von zentraler Bedeutung sind (vgl. offizielles Ausnahmegesuchformular). Dies betrifft insbesondere Jugendliche, welche bei Schulbeginn das 17. Altersjahr bereits erreicht haben und nicht nahtlos an die Volksschule in ein Berufsvorbereitungsjahr übertreten möchten.

Die BWS Bülach reicht das Ausnahmegesuch dieser vorläufig aufgenommenen Jugendlichen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein. Der Entscheid wird der gesetzlichen Vertretung/den Eltern schriftlich mitgeteilt, welche ihrerseits umgehend die BWS Bülach zu informieren hat.

4. Anmeldung und Aufnahmeverfahren

Bedingung für eine Aufnahme von Lernenden in ein Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach ist das zeitgerechte Einreichen der **vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten sowie mit sämtlichen notwendigen Unterschriften und Beilagen** versehenen **Anmeldeunterlagen**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen durch die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule sowie die Bestätigung der anmeldenden Partnergemeinde bzw. der zuständigen Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach (Kostengutsprache) vorhanden sind. Den Anmeldeunterlagen hat der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr beizuliegen.

Ergänzend dazu steht die Aufnahme von Lernenden an die BWS Bülach unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Schulplätzen im jeweiligen Angebot sowie dem Durchlaufen des vollständigen Aufnahmeverfahrens (mit Stellwerktest und Aufnahmegespräch an der BWS Bülach) durch die/den Lernenden.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein Jahreskurs. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Jugendlichen, die Schule während des gesamten Schuljahres gemäss Stundenplan zu besuchen. Bei einem Austritt bleibt der Elternbeitrag (im 1. Semester hälftig), die Anmeldegebühr sowie der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe ohne Abzug geschuldet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Rückforderung der Gemeinde in der Höhe des von ihr finanzierten Schulgeldes (Gemeindebeitrag, Restbetrag Elternbeitrag) an die Adresse der Inhaber der elterlichen Sorge bleibt vorbehalten.

4.1 Anmeldefrist

Aufnahmegesuche für das Berufsvorbereitungsjahr werden **ab dem 1. April** des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, entgegengenommen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Jugendliche, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen Schulplatz an der BWS Bülach zugesprochen, sofern freie Plätze im jeweiligen Angebot zur Verfügung stehen. Die Zuteilung der Jugendlichen in ein Angebot erfolgt auf Grundlage der Anmeldeunterlagen sowie des Aufnahmeverfahrens abschliessend durch die BWS Bülach.

Die BWS Bülach teilt der gesetzlichen Vertretung/den Eltern den Entscheid über die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr und die Zuteilung in ein Angebot nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens schriftlich mit. Bei einer Anmeldung bis 15. Mai erfolgt die Mitteilung über den Aufnahmentcheid bis Anfang Juli.

Später eintreffende Anmeldungen können bei verfügbaren Schulplätzen im jeweiligen Angebot bis längstens Ende des 1. Semesters berücksichtigt werden, wobei für einen unterjährigen Schulbeginn besondere Anforderungen gelten. Sofern eine Aufnahme mangels passender Schulplätze nicht möglich ist, wird die Anmeldung der/des Lernenden auf die Warteliste aufgenommen. Aus der Aufnahme auf die Warteliste entsteht kein Anspruch auf einen Platz an der BWS Bülach.

4.2 Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200 und wird an den Elternbeitrag angerechnet. Bei einer Abmeldung wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet. Der Nachweis über die Einzahlung der Anmeldegebühr ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Der Anmeldung ist zwingend eine Kopie des Empfangsscheins oder ein Buchungsbeleg beizulegen.

4.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren beinhaltet die folgenden, chronologisch gegliederten Schritte.

4.3.1 Lernende/Eltern

Die/Der Lernende erstellt eine Onlineanmeldung unter www.bws-buelach.ch. Bei fehlendem Zugang zu einem Computer kann die Anmeldung nach Terminvereinbarung auf der Schulverwaltung der BWS Bülach erstellt werden.

Das online erstellte Aufnahmegesuch ist nach Fertigstellung auszudrucken, vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Beilagen als Kopie anzufügen:

- Zahlungsbeleg der Anmeldegebühr über CHF 200 (Empfangsschein oder Beleg E-Banking)
- Schulzeugnisse (beidseitig) der 1.-3. Sekundarschule, allenfalls beglaubigte Zeugnisse des Auslandes
- Schweizer Staatsangehörige: Identitätskarte/Reisepass
Ausländische Staatsangehörige: Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis)
- Krankenkassenkarte (beidseitig)
- Stellwerktest 8 und falls vorhanden Stellwerktest 9
- weitere gemäss den Anmeldeformalitäten

falls vorhanden:

- Eignungstests: Multicheck, Basic Check, Viscom, AGVS usw.
- Diplome: Sprach-, Tastatur-, Informatikdiplome (z.B. ECDL) usw.
- Beurteilungen: Berufspraktika-Beurteilungen, Arbeitszeugnisse usw.

bei Bedarf:

- SportPLUS: Nachweis des Sportvereins hinsichtlich besonderer Begabung/Leistungsfähigkeit (Spitzensportler/in mit besonderem Trainingsbedarf)
 - Schriftliche Empfehlung der Berufsberatung: Falls durch die Klassenlehrperson/Schulleitung der Sekundarschule kein berufswahlspezifisches individuelles Bildungsdefizit bestätigt werden kann, ist ersatzweise eine schriftliche Empfehlung der Berufsberatung beizulegen
 - Ausnahmegesuch: Antrag zur Zulassung von Jugendlichen zum Berufsvorbereitungsjahr, welche die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen.
- Weiterleiten der ausgedruckten und unterzeichneten Anmeldung, zusammen mit den vollständigen Beilagen, durch die/den Lernenden an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung/Fachperson der abgebenden Schule

4.3.2 Klassen-/Fachlehrperson oder Schulleitung

Die (Klassen-)Lehrperson oder die Schulleitung der abgebenden Sekundarschule kontrolliert im Sinne einer Vorprüfung **oder Empfehlung** die Erfüllung der vom Bildungsrat des Kantons Zürich vorgegebenen **formalen und inhaltlichen Zulassungskriterien** gemäss Punkt 2.1 der vorliegenden AGB (vgl. 413.311.1 «Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre» vom 9. Dez. 2013, Änderung vom 14. Nov. 2016).

Um eine bestmögliche Einteilung und Förderung der Jugendlichen innerhalb des Berufsvorbereitungsjahres zu ermöglichen, sind durch die Klassenlehrperson oder Schulleitung/Fachlehrperson der abgebenden Schule ergänzende Angaben zu sonderpädagogischen Massnahmen sowie Fördermassnahmen zugunsten der/des Lernenden zu machen. Ebenfalls ist durch die Klassenlehrperson oder Schulleitung/Fachperson eine Empfehlung resp. Erläuterungen zu einem allfälligen Vorbehalt bezüglich der Aufnahme in ein Berufsvorbereitungsjahr abzugeben.

Die Empfehlung hat zu berücksichtigen, dass von den Jugendlichen an einem Berufsvorbereitungsjahr sowohl Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) als auch die Fähigkeiten, im 1. Arbeitsmarkt (evtl. 2. Arbeitsmarkt) eine Anschlusslösung zu finden, erwartet werden.

- Weiterleiten der gesamten Unterlagen an die örtliche Schulverwaltung der Partnergemeinden bzw. an die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach.

4.3.3 Schulverwaltung der Partnergemeinde bzw. zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach

Die anmeldende Partnergemeinde bzw. die zuständige Schulleitung der Kreisgemeinde Bülach bestätigt auf dem Anmeldegesuch die Kenntnisnahme der Anmeldung der/des Lernenden, die Empfehlung der Aufnahme gemäss den geltenden Zulassungsvoraussetzungen und die Kostenübernahme des Gemeindeanteils bei einer Aufnahme der/des Lernenden durch die BWS Bülach. **Die Kostengutsprache hat auch Gültigkeit im Falle einer Umteilung in ein anderes Angebot, wie bspw. in den Vorkurs DeutschPLUS, oder bei einer Überweisung an eine andere öffentliche BVJ-Schule des Kantons Zürich.** Für Lernende, die ein BVJ anstelle einer 3. Sekundarklasse besuchen, bestätigen sie die Übernahme der Vollkosten. Ein Elternbeitrag darf nicht erhoben werden.

Für ausserkantonale Lernende, die ein Berufsvorbereitungsjahr an der Berufswahlschule Bülach besuchen, bestätigen sie die Übernahme der Vollkosten.

- Weiterleiten der gesamten Unterlagen an **BWS Berufswahlschule Bülach, Hinterbirchstrasse 20, 8180 Bülach**

4.3.4 BWS Bülach

Die Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr der BWS Bülach beinhaltet folgende, chronologisch gegliederten Schritte:

- formale Prüfung der Anmeldeunterlagen
 - schriftliche Eingangsbestätigung der Anmeldung an die gesetzliche Vertretung/die Eltern der Bewerberin/des Bewerbers
 - schriftliche Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu Stellwerttest 9 (Mathematik/Deutsch) und Aufnahmegespräch
- Mit dem Stellwerttest wird der aktuelle Wissenstand der/des Jugendlichen erhoben. Der Test ist, unabhängig davon, ob der Test in der 3. Sekundarschule bereits durchgeführt worden ist, an der BWS Bülach abzulegen. Das Aufnahmegespräch dient, ergänzend zum Stellwerttest 9 und den

Anmeldeunterlagen, einer ersten Abklärung der Berufswahlbereitschaft (Interessen, Neigungen, Fähigkeiten, Berufswünsche) der/des Jugendlichen sowie einer möglichst optimalen Einteilung in die Schwerpunkte.

- Analyse der Resultate und definitive Einteilung in das geeignete Angebot (Niveaustufe/Schwerpunkt)
- schriftliche Mitteilung des definitiven Aufnahmeentscheids an die gesetzliche Vertretung/die Eltern bis Anfang Juli

Für die Zuteilung zu den einzelnen Angeboten werden nach Möglichkeit die Wünsche der Lernenden und der gesetzlichen Vertretung/der Eltern sowie die Empfehlungen der abgebenden Sekundarschule bzw. Berufsberatung mitberücksichtigt. Der Zuteilungsentscheid ebenso wie ein allfälliger späterer Umteilungsentscheid, auch unterjährig, obliegt abschliessend der BWS Bülach und wird durch die Schulleitung verfügt.

Bestehen Zweifel an der Lern- und Leistungsbereitschaft (Motivation) einer Bewerberin/eines Bewerbers oder ist ihr/sein Bildungserfolg aus anderen Gründen in Frage gestellt, kann sie/er unter Auflagen und Bedingungen aufgenommen oder eine Aufnahme abgelehnt werden.

4.4 Abmeldungen

Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei einer Abmeldung vor dem Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr über CHF 200 einbehalten. Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids abmelden oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird zusätzlich die Hälfte des Elternbeitrags geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

5. Unterricht

Der Unterricht basiert auf dem kantonalen Rahmenlehrplan für Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich und dem Schullehrplan der BWS Bülach.

Das Berufsvorbereitungsjahr ist ein **Jahreskurs** und umfasst 39 Schulwochen à 32 bis 36 Wochenlektionen. **Mit der Anmeldung verpflichten sich die Jugendlichen, den Unterricht der Berufswahlschule während des gesamten Schuljahres und an allen Schultagen gemäss Stundenplan zu besuchen.** Das Einhalten des Stundenplans sowie die Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten und Exkursionen sind obligatorisch.

Neben den obligatorischen, angebotsspezifischen Fächern je Klasse und Schwerpunkt bietet die BWS Bülach eine Auswahl an Wahl(pflicht)fächern an. Diese sind nach der Anmeldung während der gesamten Kursdauer zu besuchen. Das Rektorat behält sich vor, unterbelegte Kurse nicht durchzuführen (dies bedingt allenfalls eine Ersatzwahl durch die Lernende/den Lernenden) und andererseits Lernende bei ungenügenden Vorkenntnissen (z.B. Fremdsprachen, Algebra, Chemie) oder bei zu hoher Nachfrage (Anzahl Anmeldungen übersteigen Angebot) nicht zu einem Wahlfachkurs zuzulassen und/oder in einen anderen Kurs umzuteilen. Daneben werden Freifächer wie BewerbungsAtelier, LernAtelier oder BMS-Vorbereitung angeboten, welche zeitlich begrenzt sind und nicht zu den Pflichtstunden gezählt werden.

Der Jahresplan und der Stundenplan werden den Lernenden in der ersten Schulwoche abgegeben. Für den ersten Schultag erfolgt die Einladung unter Angabe des Unterrichtsbeginns bis Mitte Juli zuhänden der/des Lernenden. Bei unterjährigem Eintritt wird der Eintrittstag durch die Schulleitung bestimmt.

Der Unterricht findet grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 07:35 und 17:15 Uhr statt, die Lernenden haben ausser schulische Aktivitäten ausserhalb dieser Unterrichtszeiten einzuplanen, es besteht kein Anspruch auf einen unterrichtsfreien Halbtage. Findet der Unterricht ausnahmsweise ausserhalb der angegebenen Unterrichtszeitfenster statt, erfolgt eine frühzeitige Information.

Die Einteilung des Stundenplans und allfällige, auch kurzfristige, Änderungen bleiben dem Rektorat vorbehalten.

Neben dem Unterricht ist genügend Zeit für Hausaufgaben zu reservieren. Die Schule kann in begründeten Fällen verlangen, dass das Selbststudium zu den Unterrichtszeiten (Montag-Freitag, 07:35-17:15 Uhr) an der Schule zu erledigen ist.

5.1 Ferien

Ferien und weitere schulfreie Tage der Berufswahlschule Bülach richten sich in der Regel nach dem Ferienplan der Sekundarschule Bülach.

5.2 Ausfall des Schulbetriebs

Für Schulentwicklung und Weiterbildung der Lehrpersonen werden insgesamt bis maximal 5 Arbeitstage pro Schuljahr benötigt. Während dieser Zeit kann der Schulbetrieb eingestellt werden. Während der Durchführung von Stellwerktest und Aufnahmegesprächen für die Lernenden des kommenden Schuljahres findet der Schulunterricht für den laufenden Jahrgang eingeschränkt oder nicht statt.

6. Zeugnisse

Die fachlichen Leistungen und die überfachlichen Kompetenzen der Lernenden werden entsprechend den Vorgaben des Kantons Zürich für die Berufsvorbereitungsjahre benotet bzw. beurteilt (Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre, 413.311.1).

Die Summe der versäumten, entschuldigten Lektionen (mit Ausnahme berufswahlbedingter Dispensationen sowie des JOKERTAGS für die/den Lernenden des Quartals) wird im Zeugnis als entschuldigte, die Summe der unentschuldigten Lektionen als unentschuldigte Absenzen vermerkt.

Die BWS Bülach stellt den Lernenden insgesamt zwei Semesterzeugnisse (Zeugnis zu Semesterende 1 und 2) sowie eine Zwischenbeurteilung am Ende der Bewährungszeit Mitte November (Beurteilung der Bewährungszeit mittels Auszug fachlicher und überfachlicher Kompetenzen) aus. Bei einer Unterschreitung der verbindlichen minimalen Präsenzzeit von 90% besteht kein Anspruch auf ein vollständiges, ordentliches Zeugnis.

Die BWS Bülach ist berechtigt, Ausbildungs- und Praktikumsbetrieben die Zeugnisse ihrer zukünftigen Lernenden offenzulegen und zukommen zu lassen.

6.1 Bewährungszeit

Für die ersten drei Monate des Schuljahres gilt eine Bewährungszeit, die der Überprüfung der Lern- und Leistungsbereitschaft resp. -vermögen der Lernenden und der damit verbundenen Angebotspassung und Einteilung dient. Die Bewährungszeit dauert von Schulbeginn Mitte August bis Mitte November (Definition der Schulwochen durch Jahresplan).

Für Lernende, die am Ende der Bewährungszeit mindestens eine **Präsenzzeit von 90%** aufweisen, in der Beurteilung der **Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen** maximal eine Marke im Feld 4 (Anforderungen nicht erfüllt), im Feld 1 (Anforderungen übertroffen) und im Feld 2 (Anforderungen erfüllt) zusammen mindestens 50% aufweisen sowie in **maximal einem von vier massgebenden Fächern je Klasse/Schwerpunkt eine Note unter 4.0** erreichen, gilt die Bewährungszeit als bestanden.

Die massgebenden Fächer je Klasse/Schwerpunkt sind im Prüfungsreglement der BWS Bülach ersichtlich.

Ist das Bestehen der Bewährungszeit gefährdet, können auch Leistungen in anderen Fächern berücksichtigt werden.

Lernende, welche die Bedingungen der entsprechenden Klasse nicht erfüllen (Bewährungszeit nicht bestanden), können umgestuft werden. Es kann auch eine Verlängerung der Bewährungszeit angeordnet werden, wobei zur Beurteilung der verlängerten Bewährungszeit dieselben Kriterien wie für die reguläre Bewährungszeit massgebend sind. Falls in Ausnahmefällen sowohl eine Umstufung wie auch eine Verlängerung der Bewährungszeit durch die Schule als nicht sinnvoll erachtet werden, wird die/der Lernende ausgeschlossen und hat die BWS Bülach zu verlassen.

7. Hausordnung

Die «**Hausordnung der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann unter www.bws-buelach.ch eingesehen werden. Diese regelt einerseits Verhalten, Rauchen, Umgang mit Alkohol, psychoaktiven Substanzen und weiteren Suchtmitteln sowie die Nutzung der ICT, andererseits Persönlichkeitsschutz/Handhabung sensibler Daten (inkl. Videoüberwachung).

Die Hausordnung ist sowohl von der Lernenden/dem Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

8. Absenzen- und Disziplinarwesen

Das «**Absenzen- und Disziplinarreglement der BWS Bülach**» ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann unter www.bws-buelach.ch eingesehen werden. Dieses regelt einerseits voraussehbare Absenzen (Dispensationen vom Unterricht), JOKERTAGE, krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sowie unentschuldigte Absenzen, andererseits die vorgesehenen Disziplinar massnahmen. Als Grundlage dient das kantonale Disziplinarreglement Berufsvorbereitungsjahr vom 5. März 2015 der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Das Absenzen- und Disziplinarreglement ist sowohl von der Lernenden/dem Lernenden als auch von der gesetzlichen Vertretung/den Eltern zu Beginn des Schuljahres zu unterzeichnen.

9. Kommunikation

Auf die kooperative Zusammenarbeit und den Dialog mit der gesetzlichen Vertretung/den Eltern legt die BWS Bülach grossen Wert. Die Teilnahme an Informationsabenden, Elternabenden und an öffentlichen Schulanlässen wie z.B. am Besuchsmorgen ist sehr erwünscht und wird als Wertschätzung und Bereicherung wahrgenommen.

Zu individuellen Elterngesprächen wird die gesetzliche Vertretung bzw. werden die Eltern direkt von der Lehrperson eingeladen. Die Lehrpersonen der BWS Bülach sind darauf angewiesen, dass die gesetzliche Vertretung/die Eltern diese Gesprächstermine wahrnehmen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Diese Gespräche können einerseits die ordentliche Standort- und Zeugnisbesprechung nach dem 1. Semester oder andererseits ausserplanmässig angezeigte wichtige Weichenstellungen in Bezug auf die berufliche Zukunft, wiederholtes Fehlverhalten und/oder disziplinarische Verstösse der/des Lernenden zum Thema haben. Im Elterngespräch vermittelt die Klassenlehrperson der gesetzlichen Vertretung/den Eltern die aus schulischer Sicht notwendigen Informationen und stellt sich als Gesprächspartner/in zur Verfügung.

Die gesetzliche Vertretung/die Eltern haben das Recht, ein Gespräch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der BWS Bülach zu verlangen.

10. Kosten und Rechnungsstellung

10.1 Anmeldegebühr

Der Kanton Zürich sieht zur Deckung der Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Anmeldung in ein Berufsvorbereitungsjahr eine Anmeldegebühr von CHF 200 vor. Die Anmeldegebühr wird bei Einreichen der Anmeldeunterlagen fällig und ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung. Die Anmeldegebühr wird an den Elternbeitrag angerechnet. Eine Rückerstattung der Anmeldegebühr ist ausgeschlossen.

Bei einer Abmeldung vor dem Aufnahmeentscheid wird die Anmeldegebühr über CHF 200 einbehalten. Für Lernende, die sich nach Zustellung des Aufnahmeentscheids oder vor Beginn des 2. Semesters das Berufsvorbereitungsjahr abbrechen, wird zusätzlich die Hälfte des Elternbeitrags geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Beitrag geschuldet.

10.2 Elternanteil und Zusatzkosten

10.2.1 Elternanteil

Der Elternanteil für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres beträgt für sämtliche Angebote kantonal einheitlich CHF 2'500. Für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule gilt eine abweichende Regelung. Gesuche um eine Reduktion des Elternbeitrages sind ausschliesslich bei der Schulgemeinde resp. der anmeldenden Instanz der Wohngemeinde einzureichen.

10.2.2 Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe

Ein Anteil an die Kosten für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe (Kennenlertage, Jahresschlussanlass, Klassenevent, Abschlussreise) von pauschal CHF 500 geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person. Der Betrag ist per Ende Juli mit der Rechnung, welche zusammen mit dem definitiven Aufnahmeentscheid zugestellt wird, zu begleichen. Nicht inbegriffen in diesem Betrag sind die Kosten für allfällige weitere, auswärtige Schulanlässe (Exkursionen, Schneespottag, Projekttag usw.) und für die Projektarbeit «Persönliches Vorhaben» sowie die individuellen Kosten je nach Profil für Zertifikate (ECDL ID, Wiederholungsprüfungen ECDL und Typing, Nothilfeausweis usw.)

Der Kostenanteil für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie externe Anlässe bleibt im Falle einer Abmeldung nach Beginn des Schuljahres ohne Abzug geschuldet und wird nicht zurückerstattet.

10.2.3 Auswärtige Schulanlässe

Der Unkostenbeitrag für auswärtige obligatorische Schulanlässe beträgt pro lernender Person CHF 25/Tag und geht zu Lasten der gesetzlichen Vertretung/der Eltern der lernenden Person.

Für Anlässe, die den regulären Rahmen der Kostenbeteiligung der Schule übersteigen, kann ein höherer Betrag eingefordert werden (z.B. allfälliger Schneespottag).

10.2.4 Überlassung persönliches ICT-Arbeitsmittel (Kautio)

Sämtlichen Lernenden des Berufsvorbereitungsjahres wird für die Zeitdauer der Beschulung gegen eine Kautio von CHF 365 leihweise ein ICT-Arbeitsmittel (Laptop inkl. Netzgerät und allfälligem Zubehör wie Eingabestift) zur persönlichen Benutzung abgegeben. Für das Integrationsorientierte BVJ können abweichende Regelungen gelten.

Die abgegebenen ICT-Arbeitsmittel werden sowohl im allgemeinbildenden, berufswahlbezogenen wie auch berufsvorbereitenden Unterricht als auch zur Erledigung von Hausaufgaben und weiteren schulischen Aufträgen eingesetzt und sind von den Lernenden in allen Unterrichtsstunden (ausgenommen Sport) in betriebsbereitem Zustand mitzuführen.

Das abgegebene Gerät bleibt zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Schule. Der Zeitpunkt von Abgabe und Rückgabe der ICT-Arbeitsmittel wird durch das Rektorat bestimmt, es besteht kein Anspruch auf Überlassung und Verfügbarkeit des ICT-Arbeitsmittels zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Das Gerät ist ein persönliches Arbeitsmittel. Die/Der Lernende ist nicht berechtigt, das Arbeitsmittel Dritten zu überlassen oder diesen Zugang zum Arbeitsmittel zu gewähren.

Bei der Abgabe des ICT-Arbeitsmittels (Laptop, Netzgerät und allfälligem Zubehör) an die Lernenden wird zwischen Lernender/Lernendem resp. deren/dessen gesetzlicher Vertretung sowie der BWS Bülach eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen, die ergänzende Bestimmungen zu Übergabe, Nutzung und Rückgabe des Arbeitsmittels umfasst. Die BWS Bülach hat das Recht, die Überlassung des Arbeitsmittels jederzeit zu widerrufen. Dies gilt im Besonderen für den Fall, dass die/der Lernende gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen der Überlassungsvereinbarung und/oder der vorliegenden AGB und/oder der Benutzerordnung ICT verstösst. Ebenso steht es der Schule frei, nach einem Schadenfall auf die weitere Überlassung eines persönlichen Geräts zu verzichten oder die Überlassung an zusätzliche Bedingungen zu binden. Verlangt die BWS Bülach die Rückgabe der Arbeitsmittel, so sind diese, ohne anderweitige Kommunikation durch die Schule, am darauffolgenden Arbeitstag am Sitz der Schule vollständig mitsamt allem Zubehör an einen Bevollmächtigten der Schule zu übergeben. Der/Dem Lernenden resp. deren/dessen gesetzlicher Vertretung steht zu keinem Zeitpunkt ein Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) an den Arbeitsmitteln zu.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die abgegebenen ICT-Arbeitsmittel ausschliesslich für schulische Zwecke genutzt werden dürfen. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet. Die/Der Lernende verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen und zu jedem Zeitpunkt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Nutzung des Geräts und der darauf installierten oder über das Gerät oder das Benutzerkonto der Schule genutzten Applikationen (Software). Die/Der Lernende resp. deren gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, die Schule insbesondere bei unsachgemässer, pflicht- oder gesetzeswidriger Nutzung von Gerät oder Applikationen schadlos zu halten. Die BWS Bülach ist berechtigt, die Nutzung der von der Schule abgegebenen ICT-Arbeitsmittel innerhalb wie ausserhalb des Schulnetzwerks zu überwachen und gegebenenfalls einzuschränken.

Die/Der Lernende hat dafür Sorge zu tragen, dass am Arbeitsmittel keine Schäden entstehen und das Arbeitsmittel vor Verlust geschützt ist. Sie/Er hat jegliche Nutzung des Geräts zu unterlassen, die zu einer Beschädigung des Geräts oder des Zubehörs führen kann. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt Veränderungen an der Hard- und Software des ICT-Arbeitsmittels vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden. Die auf dem Gerät installierten Applikationen (Software, Programme) und das Betriebssystem dürfen weder gelöscht, über die vorgesehene Nutzung hinausgehend verändert noch ergänzt werden. Im Besonderen verpflichtet sich der Arbeitnehmer, das Gerät weder zu beschriften, zu bekleben noch anderweitig an Hard- oder Software zu verändern (beispielsweise durch technische Anpassungen). Der Transport des Geräts hat in einer zum Schutz des Geräts geeigneten Weise (z.B. Laptotasche) zu erfolgen. Das Gerät ist zu jedem Zeitpunkt vor unbefugtem Zugriff und vor Entwenden durch Dritte zu schützen.

Für die Datensicherung ist die/der Lernende verantwortlich, es sind die von der Schule zur Verfügung gestellten Cloudspeicher zu verwenden.

Die/der Lernende haftet während des gesamten Schuljahres für jeden Verlust, jede Beschädigung und Zerstörung der IT-Arbeitsmittel in der Höhe des vollen Wiederbeschaffungswertes der Arbeitsmittel inklusive Zubehör. Der Verlust des Arbeitsmittels, die Beschädigung des Arbeitsmittels sowie Schäden oder Mängel, die am Arbeitsmittel auftreten, sind der BWS Bülach unverzüglich zu melden. Das Gerät ist im Schadensfall nicht weiter zu nutzen und der Schule unverzüglich zur Schadensinspektion vorzulegen. Im Schadenfall dürfen weder Reparaturen selbstständig vorgenommen noch solche in Auftrag gegeben werden. Die/Der Lernende ist nicht berechtigt, Änderungen, Justierungen oder Reparaturen an den Geräten selber vorzunehmen oder in Auftrag zu geben.

Nach vollständiger und ordnungsgemässer Rückgabe der ICT-Arbeitsmittel (i.d.R. in der letzten Schulwoche, bei vorzeitigem Schulaustritt spätestens am letzten Tag der Beschulung) wird die Kautio zurückerstattet. Bei Beschädigung, Zerstörung oder unvollständiger Rückgabe des ICT-Arbeitsmittels (Laptop, Netzgerät und allfälliges Zubehör) verfällt die Kautio. Als Beschädigung gilt jede Veränderung des Ursprungszustandes der Gerätschaften und umfasst insbesondere funktionale

sowie optische Beeinträchtigungen (u.a. Kratzer, Dellen, Glasbruch) an ICT-Arbeitsmittel, Netzgerät und allfälligem Zubehör. Übersteigt der verursachte Schaden am Arbeitsmittel und/oder am Netzgerät sowie allfälligem Zubehör den Betrag der Kautions oder werden die überlassenen Arbeitsmittel oder Teile davon, bspw. aufgrund eines Verlusts oder Diebstahls, nicht zurückgegeben, wird die Differenz zum Wiederbeschaffungswert der/dem Lernenden resp. den Eltern/der gesetzlichen Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Kautions ist per Ende Juli mit der Rechnung, welche mit dem Aufnahmeentscheid zugestellt wird, zu begleichen.

10.3 Schulgeld/Gemeindeanteil

Das Schulgeld für den Besuch eines regulären Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 16'100. Darin inbegriffen ist der für sämtliche Angebote kantonal einheitliche Elternanteil über CHF 2'500 abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200. Das Schulgeld für den Besuch eines BVJ anstelle einer 3. Sekundarschule an der BWS Bülach beträgt für Zürcher Gemeinden insgesamt CHF 35'000, wobei generell kein Elternbeitrag erhoben werden darf.

Das Schulgeld für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres an der BWS Bülach beträgt in der Regel für ausserkantonale Gemeinden insgesamt CHF 28'300, zuzüglich bedarfsabhängiger zIB-Pauschalen. Welcher Elternbeitrag erhoben wird, ist Sache der ausserkantonalen Gemeinde. Die BWS Bülach empfiehlt, maximal den im Kanton Zürich einheitlichen Elternanteil über CHF 2'500, abzüglich der bereits geleisteten Anmeldegebühr von CHF 200, einzufordern.

Tritt eine lernende Person während des Semesters in die BWS Bülach ein oder wird ein laufendes Semester von einer lernenden Person vorzeitig abgebrochen (Austritt oder Ausschluss), wird der Partnergemeinde bzw. der Kreisgemeinde Bülach das gesamte Semester verrechnet. Bei einem allfälligen Wohnortwechsel von Lernenden während des Schuljahres trifft die Partnergemeinde, die den Jugendlichen angemeldet und die Kostenübernahme geleistet hat, mit der neuen Wohnsitzgemeinde selbständig eine pro rata Regelung.

10.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung über CHF 16'100/lernender Person und Jahr für Lernende des Berufsvorbereitungsjahres (Summe von Gemeindeanteil über CHF 13'800 und Elternbeitrag über CHF 2'500 abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200) und allfällige Zusatzaufwendungen bzw. über CHF 35'000/lernender Person und Jahr bei einem Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule, erfolgt für die Monate August bis Dezember (5/12 des Gesamtbetrags) im Oktober, und für die Monate Januar bis Juli (7/12 des Gesamtbetrags) im März an die Partnergemeinde der lernenden Person bzw. an die Kreisgemeinde Bülach.

Der Elternanteil über CHF 2'500 pro Schuljahr (abzüglich der bei der Anmeldung geleisteten und an den Elternbeitrag angerechneten Anmeldegebühr von CHF 200) und lernender Person wird durch die entsprechende Schulgemeinde der gesetzlichen Vertretung/den Eltern weiterverrechnet, wobei für ein Berufsvorbereitungsjahr anstelle einer 3. Sekundarschule kein Elternanteil in Rechnung gestellt werden darf.

11. Entlassung aus der Schule

Der Schulungsvertrag wird nach Ablauf des Schuljahres ordentlich aufgelöst.

Ein vorzeitiger Austritt aus der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Rektorat der BWS Bülach erfolgen. Ein begründetes, schriftliches Austrittsgesuch der gesetzlichen Vertretung/der Eltern, unterzeichnet von Lernender/Lernendem und gesetzlicher Vertretung/Eltern, sowie ein Austrittsgespräch mit dem Rektorat sind unabdingbar. Solange dem Rektorat kein schriftliches Austrittsschreiben vorliegt, gilt die/der Jugendliche als Lernende/Lernender der BWS Bülach.

Die zuständige Schulbehörde sowie allenfalls der Lehrbetrieb wird vom Austritt oder Ausschluss aus der BWS Bülach schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Das Schulgeld für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet. Es besteht lediglich ein Anrecht auf eine Schulbestätigung, jedoch nicht auf ein ordentliches Zeugnis.

Aus wichtigen Gründen kann die Schule den Schulungsvertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere schwere Disziplinarvergehen, strafrechtlich relevantes Verhalten, grobe Verstösse gegen die Hausordnung oder das Absenzen- und Disziplinarreglement, Störung des Schulbetriebes sowie, nach schriftlicher Androhung, wiederholt unentschuldigte Absenzen. Im Fall eines Schulausschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Schul- oder Materialgeldern.

12. Versicherung

Die Versicherung der/des Lernenden ist Sache der gesetzlichen Vertretung/der Eltern. Die gesetzliche Vertretung bestätigt mit der Unterzeichnung der Schulungsanmeldung, dass der/die Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Krankenkasse gegen die Folgen von Unfällen versichert ist. Die Schule hat keine zusätzliche Unfallversicherung abgeschlossen. Dies gilt im Besonderen auch während Exkursionen, externen Projektwochen, den Kennenlertagen usw. sowie auf dem Schulweg.

Für von der/dem Lernenden auf dem Schulweg oder in bzw. an der Schule verursachte Schäden an Personen und/oder Sachen, im Besonderen auch am Schuleigentum, haftet ausschliesslich und vollumfänglich die gesetzliche Vertretung der Schülerin bzw. des Schülers bzw. der/die Jugendliche selbst. Beschädigungen an Schuleigentum wird der/dem Jugendlichen bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertretung in Rechnung gestellt.

Die Schule haftet weder für Körper- oder Sachschäden, die der/dem Lernenden von Dritten verursacht worden sind, noch für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen. Dies gilt im Besonderen auch für in Unterrichtsräumen oder in Schliessfächern/Garderobenschränken der Schule zurückgelassene bzw. eingeschlossene Sachen.

13. Rekursstelle

Gegen Entscheide des Rektorats kann rekuriert werden. Diese erfolgen schriftlich sowie begründet und beinhalten die Angabe der zuständigen Rekursstelle.

14. Sonstige Bestimmungen

Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie an weiteren schulischen Reglementen, im Besonderen an den Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) für den Vorkurs DeutschPLUS, der Hausordnung, der Benutzerordnung ICT und am Absenzen- und Disziplinarreglement, bleiben der Schule zu jedem Zeitpunkt vorbehalten.

Sollte eine Vorschrift der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Folge.

Regelungen zwischen den Vertragsparteien, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abweichen oder diese ergänzen, bedürfen zwingend der Schriftform. Der Verzicht auf die Schriftform führt zur Unwirksamkeit der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelung.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten auf den 1. April 2022 für Beschulungsverhältnisse ab Schuljahr 2022/23 in Kraft.